

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Golchen vom 07.10.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Gemeindehaus Golchen, Dorfstraße 62 in 17089 Golchen, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Golchen (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigtem (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (nachfolgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 2 Gegenstand der Nutzung**

Der Eigentümer vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Gemeindehaus Golchen:

- Gemeinderäume und Flur inkl. Küche und Toiletten
- Terrasse vor dem Gebäude
- PKW-Stellflächen hinter dem Gebäude

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister bzw. Verwalter zu beantragen.

### **§ 4 Nutzungsüberlassung**

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung zur Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum, die Höhe des Nutzungs-entgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

### **§ 5 Übergabe und Abnahme**

Anmeldung, Stornierung, Vertragsabschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister bzw. Verwalter. Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

### **§ 6 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- ganztags: 150,00 € pro Nutzung
- halbtags: 90,00 € pro Nutzung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen. Der Schuldner des Entgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Bürgermeister bzw. Verwalter eingehen. Wird der Mietgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

## **§ 7 Haftung**

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlage) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält den Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

## **§ 8 Verhalten im Gemeindehaus**

Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer umgehend anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich des Bürgerhauses abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Die Reinigungsmittel werden nicht von der Gemeinde gestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Golchen, 07.10.2021

Fuchs  
Bürgermeister

